

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. Dezember 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.11.2014

Geschäftszeichen:

II 77-1.59.12-78/13

Zulassungsnummer:

Z-59.12-360

Geltungsdauer

vom: **17. November 2014**

bis: **20. Dezember 2016**

Antragsteller:

StoCretec GmbH

Gutenbergstraße 6

65830 Kriftel

Zulassungsgegenstand:

Beschichtungssystem "StoCretec WHG System 5"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.12-360 vom 20. Dezember 2011, geändert durch den Bescheid vom 29. Mai 2013.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bleiben unverändert:

Abschnitt 1 enthält folgende Fassung

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Die Zulassung betrifft ein Beschichtungssystem zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, wie nachfolgend beschrieben.

Das Beschichtungssystem "StoCretec WHG System 5" setzt sich folgendermaßen zusammen:

1) Bodenvariante, bestehend aus folgenden Komponenten:

- der Grundierung: "StoPox WHG Grund 100" und
- der Deckschicht: "StoPox WHG Deck 90".

Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt ca. 1,7 mm.

2) Wandvariante

- der Spachtelschicht: bestehend aus "StoPox WHG Grund 100", in Mischung mit "StoQuarzsandgemisch" und Stellmittel "StoDivers ST" und
- der Deckschicht: "StoPox WHG Deck 90" und Stellmittel "StoDivers ST".

Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt ca. 1,9 mm.

(2) Der Anwendungsbereich des Beschichtungssystems erstreckt sich auf die Abdichtung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Stahlbeton, die

- eine Rissbreitenbemessung $\leq 0,2$ mm aufweisen,
- durch Fahrzeuge mit Luftbereifung, Vollgummi-Rädern, Vulkollan-Rädern oder mit Polyamid-Rädern befahren werden können,
- sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien angeordnet sein können und
- als bauliche Anlage dem Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 dienen.

(3) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

(5) Anschlüsse an andere Bauprodukte über Fugen, Stöße und Kanten sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

(6) Das Beschichtungssystem darf nicht in Anlagen eingesetzt werden, an die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung Anforderungen an den Explosionsschutz beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündlicher, leicht entzündlicher und hochentzündlicher Flüssigkeiten bezüglich der Fähigkeit des Beschichtungssystems zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen, zu stellen sind.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-59.12-360

Seite 3 von 3 | 17. November 2014

Anlage 1 wird ersetzt

Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.12-360 vom 20. Dezember 2011 wird durch die Anlage 1 dieses Bescheides ersetzt.

In Anlage 1 wird die Beanspruchungsstufe der Mediengruppe 3b auf "hoch" Stufe 5 (LA3/U2) erhöht und die Beanspruchungsstufe für Flusssäure (bis max. 50 %) auf "gering" Stufe 1 (LAU1) gesetzt.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge

Beglaubigt

Anlagenübersicht:

Anlage 1: Liste der Flüssigkeiten

Liste der Flüssigkeiten, gegen die das Beschichtungssystem flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist
Von der Liste ausgenommen sind Flüssigkeiten, die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebsicherheitsverordnung die Ableitung elektrostatischer Aufladungen erforderlich machen (entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten)!

Medien- gruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten * für die Anlagenbetriebsarten Lagern (L), Abfüllen (A) und Umladen (U) nach Beanspruchungsstufe gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebsart und Stufe	
3	- Heizöl EL (nach DIN 51603-1) - ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle - Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Gew.-% und einem Flammpunkt > 55 °C	LAU 2	
3b	- Dieselmotorenstoffe (nach DIN EN 590) mit Zusatz von Biodiesel DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%	LA3/ U2	
4	- alle Kohlenwasserstoffe, sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe und Rohöle	LAU 2	
4a	- benzolhaltige Gemische	LAU 2	
4c	- gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 55 °C	LAU 2	
5	- ein- und mehrwertige Alkohole mit max. 48 Vol.-% Methanol und Ethanol, Glykole, Polyglykole sowie deren Monoether	LAU 2	
5a	- Alkohole und Glykolether	LAU 2	
5b	- ein- und mehrwertige Alkohole $\geq C_2$ mit max. 48 Vol.-% Ethanol	LAU 2	
6	- Halogenkohlenwasserstoffe $\geq C_2$	LAU 1	
6b	- aromatische Halogenkohlenwasserstoffe	LAU 1	
7	- organischen Ester und Ketone, außer Biodiesel	L2 / AU1	
7a	- aromatische Ester und Ketone, außer Biodiesel	L2 / AU1	
7b	- Biodiesel DIN EN 14214	LAU 2	
8	- wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %	LAU 2	
8a	- aliphatische Aldehyde sowie deren wässrige Lösungen	LAU 2	
9	- wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	LAU 2	
9a	- organische Säuren (Carbonsäuren, außer Ameisensäure) sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	LAU 2	
10	- anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	LAU 2	
11	- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)	LAU 2	
12	- wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8	LAU 2	
13	- Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	LAU 2	
14	- wässrige Lösungen organischer Tenside	LAU 2	
15	- cyclische und acyclische Ether	LAU 2	
15a	- acyclische Ether	LAU 2	
Einzel- medien	- Salpetersäure bis max. 40 % - Flusssäure bis max. 50 %	- N-Methyl-2-pyrrolidon	LAU 1
	- Peressigsäure bis max. 20 % - Phosphorsäure bis max. 85 % - Wasserstoffperoxid bis max. 50 %	- Ameisensäure bis max. 30 % - Ammoniaklösung bis max. 33 % - Natriumhypochloritlösung (13 %)	L2 / AU1
	- Schwefelsäure bis max. 96 %	- Chromsäure bis max. 50 %	L3 / AU2
	- Salzsäure bis max. 37 %	- Milchsäure bis max. 80 %	LAU 2
	- Skydrol 500 B4		

* soweit keine anderen Angaben gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser soweit dies nicht extra ausgewiesen ist.

Beschichtungssystem "StoCretec WHG System 5"

Liste der Flüssigkeiten
für die Beanspruchungsstufen "hoch", "mittel" und "gering",
Anlagenbetriebsart und Stufen gemäß Anlage 1/1

Anlage 1